

Annahme-Bureau's  
In Bojen  
ausser in der Expedition  
da Krupski (C. H. Mici & Co.)  
Breitehofstr. 14;  
in Gnesen  
bei Herrn H. Spindler,  
Markt u. Friedrichstr. Ecke 4;  
in Prag bei Herrn J. Strifand;  
in Frankfurt a. M.:  
C. F. Hanke & Co.

# Pfoserener Zeitung.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

In Berlin, Hamburg,  
Wien, München, St. Gallen  
Kudolph Hofe;  
in Berlin, Braunschw.,  
Frankfurt a. M., Leipzig, Göttingen,  
Wien u. Basel:  
J. Neumann, Neudammstr. 14;  
in Breslau: Emil Rabold.

Nr. 646.

Mittwoch, 16. September  
(Erscheint täglich drei Mal.)

1874.

## Zum Reichsvereinsgesetz.

Die neueren Vorgänge auf dem Gebiete des Vereinswesens stellen es außer jeden Zweifel, daß die einheitliche Regelung des Vereinswesens in Deutschland durch ein Reichsgesetz durchaus notwendig ist. Es haben verschiedene Vereine, deren politische Natur trotz aller Ableugnung derselben klar zu Tage liegt, Ausdehnung über ganz Deutschland gewonnen, so beispielsweise der „Deutsche Katholiken-Verein“ und verschiedene „Allgemeine Arbeitervereine“, ferner sind sämtliche Wahlvereine, soweit sie auf die Wahlen zum deutschen Reichstage einzuwirken bezwecken, derartig angelegt, daß sie auf das ganze Reich ihre Wirksamkeit zu erstrecken jeden Tag sich in der Lage befinden. Wollte man an solche Vereine das Verlangen stellen, daß sie mit ihrer Wirksamkeit an den Grenzen desjenigen Staates Halt machen, in welchem sie „domicilirt“ sind und ihren Gerichtsstand haben, so hieße dies der Natur dieser Vereine Gewalt anthun. Die Wirksamkeit dieser Vereine kann sich nicht nach den territorialen Grenzen der einzelnen Bundesstaaten abgrenzen und doch muß es eine Möglichkeit geben, sie an jedem Ort ihrer Wirksamkeit der Aufsicht der Staatsbehörden zu unterwerfen, für welche andererseits, so lange es noch kein Reichsvereinsgesetz giebt, nur das in dem betr. Lande geltende Vereinsgesetz maßgebend sein kann. Die Verschiedenheit dieser Landesgesetze führt aber in ihrer Anwendung auf den nämlichen Verein zu sehr ungleichartigen Zuständen. Dazu kommt, daß in der praktischen Anwendung das preussische Vereinsgesetz sich als durchaus untauglich zur gesetzlichen Handhabung erweist.

Es ist für uns eine keineswegs zuzugende Erscheinung, daß die Polizei die lange bekannte Wirksamkeit gewisser Vereine plötzlich zu inhibiren anfängt. Die in erster Instanz vielleicht einander widersprechenden Urtheile der Gerichte stiften, indem sie dieselben der Polizei verfügte vorläufige Schließung von „lokalen Vereinigungen“ über das ganze Land verbreiteter Vereine hier bestätigten, dort aufheben, nicht selten Rechtsverwirrung, sondern auch selbst angenommen, daß eine ept-instanzliche Entscheidung der Polizei vollständig Recht giebt, trägt es keineswegs dazu bei, Vertrauen zu unserm öffentlichen Recht zu erwecken, wenn wir wahrnehmen, daß das, was jahrelang als gesetzmäßig behandelt oder mindestens stillschweigend geduldet worden ist, sich plötzlich vor dem ersten Angriff der Polizei als gesetzwidrig erweist. Werden die Maßnahmen der Polizei rückgängig gemacht, so leidet die Staatsautorität; werden sie bestätigt, so leidet das Rechtsbewußtsein des Volkes empfindlichen Schaden. Dabei kann man keineswegs sagen, daß etwa Klares Recht bisher unbeachtet geblieben sei oder gegenwärtig verlehrt werde; vielmehr liegt die ganze Schuld in dem Vereinsgesetze selber, welches derartig ist, daß keine Anwendung durch die Polizeibehörden und seine Auslegung durch die Gerichte der Willkür den freiesten Spielraum giebt. Solche öffentlichen Gesetze müssen wir jeder Zeit für schädlich halten, gleichviel, ob sie in ihrer augenblicklichen Anwendung unseren Bestrebungen zu nützen oder hinderlich zu sein scheinen. Die Gleichheit des öffentlichen Rechts ist oberster Grundsatz und wir können nicht anders, als daß mit den Waffen des Gesetzes gegenwärtige Bestrebungen anders behandelt werden, als unsere eignen.

Mehr noch als die Ungleichheit des öffentlichen Rechts in den verschiedenen deutschen Staaten ist die völlige Untauglichkeit des preussischen Vereinsgesetzes ein zwingender Grund, durch ein Reichsgesetz diese unerquicklichen Zustände zu beseitigen; so dringend dieses Bedürfnis aber auch ist, müssen wir doch davor warnen, daß der Entwurf eines Vereinsgesetzes etwa ohne genügende Vorbereitung in den Reichstag eingebracht werde. Es ist nicht bloßer Zufall, daß das preussische Vereinsgesetz so unglücklich ausgefallen ist, sondern wo man von dem Konfessionswesen abweicht und doch die Vereinigung nicht völlig frei geben und bloß unter die Bedrohung des allgemeinen Strafgesetzes stellen will, erwirft sich dieser Stoff als durchaus schwierig für die gesetzliche Behandlung und es bedarf der Berücksichtigung vieler Erfahrungen, bei dem Entwurf eines Vereinsgesetzes, um durch dasselbe einerseits das werthvolle Recht der freien Vereinigung zu schützen, andererseits die offenkundigen Gefahren zu verhüten, welche mit einer schrankenlosen Freiheit zur Organisation staatsfeindlicher Bestrebungen für die öffentliche Ordnung verbunden sind. Lieber würden wir den Ausschub dieses Gesetzes um ein Jahr uns gefallen lassen, als daß abermals eine bloß den zeitigen Bestrebungen angepaßte Ordnung des Vereinswesens herbeigeführt wird. Dringende Pflicht der Reichsregierung ist es, die Vorbereitung eines Reichsvereinsgesetzes nicht zu verzögern; aber für ebenso wichtig halten wir es, daß der Gegenstand nicht, bevor er reichlich geklärt und an den Erfahrungen in den verschiedenen Ländern des Reichs geklärt ist, zur gesetzgeberischen Verhandlung gebracht werde. BAC.

Wie unser berliner Δ-Korrespondent gemeldet hat, steht demnächst eine abermalige Erweiterung des Ressorts des landwirtschaftlichen Ministeriums dadurch bevor, daß die landwirtschaftlichen Kreditinstitute vom Ressort des Ministeriums des Innern an das landwirtschaftliche Ministerium übergehen sollen. Angesichts dieser Erweiterung dürfte es von Interesse sein, einen Rückblick auf die Entwicklung dieses Ressorts in Preußen zu werfen. Die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehörten bis zum Jahre 1848 zum Departement des Ministeriums des Innern. Durch königl. Erlaß vom 17. April 1848 wurde ein neues Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gebildet, welchem anfangs auch die landwirtschaftlichen Angelegenheiten angehörten. Die letzteren wurden jedoch

schon am 25. Juni 1848 von dem Handelsministerium getrennt und ein eigenes Ressort hierfür geschaffen, dessen Geschäftskreis im Laufe der folgenden Jahre mehrmals erweitert wurde. Umfakte dies Ministerium anfangs die gesammte landwirtschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsbeitrungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorluths- und Fischereipolizeisachen, der landwirtschaftlich-technischen Lehranstalten, so kam später hinzu: die Leitung des Geschäftswesens, dann die Eindeichungs- und Deichsozialitäts-Angelegenheiten, die Jagdpolizei, die Aufsicht über die Provinzial-Rentenbanken (in Gemeinschaft mit dem Finanzminister). So ist das landwirtschaftliche Ministerium spät und langsam von einem Anhang anderer Ressorts zu einer selbstständigen Zentralbehörde herangebildet.

Die Verhandlungen, welche nach dem Besuche des Kaisers Franz Joseph am Petersburger Hofe im Frühjahr d. J. zwischen der österreichisch-ungarischen und der russischen Regierung betreffs der Regelung der Grenzverhältnisse und der eventuellen Revision des Handelsvertrages angeknüpft wurden, scheinen vollständig im Sande verlaufen zu sein. Die gemischte Kommission, welche zu diesem Zweck unter dem Vorsitze des Staatsrats Hörner im Mai zu Petersburg zusammentrat, hat nach längeren Sitzungen sich auf unbestimmte Zeit verlagert. Auch von der Schlusskonferenz, welche den zwischen den beiden Mächten vereinbarten Vertragsentwurf durchberathen sollte, verlautet nichts mehr. Es ist dies sehr zu bedauern, schreibt ein berliner Korrespondent der „A. Z.“, da man hier bekanntlich vielfach hoffte, daß eine Regelung der Grenzverhältnisse mit Oesterreich auch auf den Grenzverkehr an der preussisch-russischen Grenze nicht ohne Folge bleiben werde. Wie sehr man auch in Rußland selbst eine Regelung des Verkehrs an der russisch-preussischen Zollgrenze wünscht, ergiebt sich aus einem so eben in Petersburg (Nitzgers Verlag) erschienenen vortrefflichen Werke von J. Matthäi, „Der auswärtige Handel Rußlands“. Dem Verfasser, der davon absteht, sich über die Zweckmäßigkeit einer russischen Zollreform oder, deutlicher gesagt, Zollreduction auszusprechen, erscheint es bei den immer zunehmenden Handelsbeziehungen dringend notwendig, den Zollverkehr so viel als möglich durch Vereinfachung der Zollmanipulationen und durch Beseitigung aller unnöthigen und oft zeitraubenden Erschwerungen und Placereien zu erleichtern. Wenn in dieser Beziehung seitens Rußlands und der betreffenden Grenzstaaten mit gutem Willen und Entschiedenheit vorgegangen würde, so dürften dem wechselseitigen Handel große Verkehrserleichterungen geschaffen werden, und zwar in ganz ausgesprochenem Interesse der betreffenden Zollstaaten, indem dadurch der legale Grenzverkehr befördert und dem unerlaubten in wirksamer Weise entgegen gearbeitet wird. Wenn daher in neuerer Zeit mehrfach von neuen Handelsverträgen Rußlands mit seinen Grenzstaaten, namentlich Deutschland und Oesterreich, gesprochen wird, und solche Verträge seitens der beiden letzteren lebhaft gewünscht werden, so dürften dieselben weniger die Frage des Tarifs, als vielmehr die Erleichterung in Bezug auf die Zollmanipulationen und den Grenzverkehr im Allgemeinen berühren. Welch großes Interesse namentlich Deutschland hat, solche Erleichterungen herbeizuführen, geht am deutlichsten daraus hervor, daß für Rußland Deutschland im Exporthandel die zweite, im Importhandel sogar die erste Stelle einnimmt. Der Handel Deutschlands mit Rußland ist von jeher ein ausgesprochener Aktiobandel gewesen; die Mehrausfuhr aus Deutschland nach Rußland (über den Import aus letzterem) betrug im Jahr 1871 nicht weniger als 87,605,117 Rbl. oder 117 Prozent.

Nach dem eben erschienenen Deder'schen Terminkalender für das Jahr 1875 sind gegenwärtig im Gesamtgebiete des preussischen Staates 271 Gerichtsassessoren vorhanden. Mit dieser Zahl ist wieder eine Abnahme der jungen Juristen konstatirt, da sich im vorigen Jahre beim Erscheinen des Kalenders die Zahl der Assessoren auf 292 stellte. Den Kulminationspunkt erreichte ihre Anzahl im Jahre 1864 mit der Ziffer 934, und zwar sind hierunter die Assessoren in der Rheinprovinz und die diktarisch bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten nicht mit inbegriffen. Seitdem ist eine stetige Abnahme der jungen Juristen bemerkbar. Im Jahre 1865 waren 934, im Jahre 1866 nur 873, im Jahre 1867 nur 834, im Jahre 1868 nur 645 Gerichtsassessoren vorhanden. Im Jahre 1869 zählte der Deder'sche Kalender zum ersten Male auch die Assessoren in den neuervorbenen Landesstellen mit auf. Trotzdem stieg die Gesamtzahl nur auf 671. Im Jahre 1870 fiel die Zahl der Assessoren auf 567, im Jahre 1871 auf 493, im Jahre 1872 auf 417, im Jahre 1873 auf 287. Für das Jahr 1874 trat ein geringer Zuwachs ein, indem die Zahl für das gesammte Preußen auf 292 stieg. Dagegen sinkt dieselbe für 1875 mit 271 wieder unter die im Jahre 1873 vorhandene Zahl hinab. Die Zahl der Referendarie betrug im Kalender von 1874 bereits 1585, wogegen in dem für 1875 überhaupt 1744 aufgeführt sind, hier sich also eine Vermehrung von 159 herausstellt. Allerdings haben Referendarie einen vierjährigen Vorbereitungsdiens durchzumachen, ehe sie sich zur Assessorprüfung melden können, und gar manche nehmen schon im Laufe der Vorbereitungszeit ihren Abschied. Wir können es uns angesichts dieser Umstände nicht versagen, ein Wort Wilhelm Müllers zu citiren, das im 7. Bande seiner trefflichen „politischen Geschichte der Gegenwart“ enthalten ist. Müller bespricht das Gesetz, betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften, und sagt bei dieser Gelegenheit:

Das Motiv dieses Gesetzes lag in dem Wagener'schen Falle und in der Furcht vor einem forumpiriren Beamtenstande, wobei nur zu bemerken ist, daß ein der besten Mittel, diesen Stand der Korruption zu schützen, das ist, daß die Gehalte der Beamten in einer der Entwertung des Geldes und der ungemainen Verteuerung aller Lebensbedürfnisse entsprechenden Weise erhöht werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Beamte einerseits keine zu große Begeisterung für die Regierung haben können, andererseits trotz aller Gesetze zur Aufsuchung irgend welcher Nebenvermögensquellen sich genöthigt sehen. Es ist dies eine fast in sämtlichen Staaten Deutschlands hervortretende Kalamität, welche, wenn sie nicht gründlich beseitigt wird, für den Staat von den schlimmsten Folgen begleitet sein könnte.

Was Müller als nothwendig gegen die Korruption der Beamten hinstellt, ist bereits nothwendig geworden, um nur die nöthigste Anzahl von Beamten und namentlich richterlichen Beamten, zu erhalten. Wenn der Staat sich nicht entschließen kann, seine Beamten wirklich zu bezahlen, statt ihnen ein Hungerbrod zu offeriren, so wird er sehr bald in der Lage sein, mit vollständig ungenügenden und untauglichen Kräften arbeiten zu müssen.

Die „Schlef. Ztg.“ macht darauf aufmerksam, daß die Beurtheilung Gerlach's außer dem durch die bekannte Persönlichkeit des Beurtheilten gegebenen Interesse auch noch eine allgemeinere Bedeutung habe. Sie schreibt:

Nicht ohne Ueberraschung sieht der Unbefangene, daß eine Schrift, die sowohl am Wohnorte des Verfassers, als auch am Verlagsorte unbeanstandet erscheint und verbreitet wird, in einem schlichten Provinzialstädchen nicht nur mit Beschlag belegt, sondern auch unter Auflage gestellt werden kann. Denn die Beschlagnahme trifft sowohl nach dem früheren preussischen Pressegesetz, welches anscheinend nach der Einleitung der Untersuchung maßgebend gewesen ist, als auch nach dem Reichsgesetze vom 7. Mai 1874 eine strafbare Druckschrift überall da, wo sich dieselbe zum Zwecke der Verbreitung vorfindet, und gegen eine solche Bestimmung kann selbstverständlich nichts erinnert werden. Auch ist freilich gesetzlich die Verfolgung des Verfassers einer Schrift, wenn letztere den Inhalt einer strafbaren Handlung darstellt, an sich überall zulässig, wo dieselbe verbreitet wird. Eine entgegengegesetzte, diese allgemeine Zulässigkeit einschränkende Bestimmung ist weder in dem früheren, noch in dem gegenwärtigen Pressegesetz enthalten; offenbar aus dem Grunde, weil überall, wo man die strafbare Schrift verbreitet, das durch sie begangene Verbrechen nicht ohne Verurteilung, da durch eine ihrem Inhalte nach strafbare Schrift ohne Veröffentlichung derselben ein Vergehen nicht verübt werden könnte. Allein da es hiernach möglich ist, daß der Verfasser einer solchen Schrift genöthigt werden kann, an zwanzig verschiedenen Orten sich zu verantworten und verurtheilen zu lassen, so entsteht doch die Frage, ob hier die Rechtspraxis nicht helfend mitreden könnte. Es würde uns zweckmäßig erscheinen, daß, wenn Verfasser und Verleger solcher Schriften überhaupt im Bereiche der richterlichen Gewalt sich befinden, dieselben nur an ihrem Wohnorte, als dem forum domicili, oder am Verlagsorte des Werkes, als dem eigentlichen forum delicti commissi strafrechtlich verantwortlich gemacht würden. Da die Staatsanwaltschaften diejenigen Behörden sind, welche die Initiative zu ergreifen haben, so könnte nach dieser Richtung durch eine entsprechende Anweisung des Justizministers sehr bestimmt eingewirkt werden.

Zu Bonn hat am 10. September eine Haussuchung im Vereinsbause des heil. Borromäus stattgefunden, bei welcher zahlreiche Druckschriften mit Beschlag belegt worden sind. Die „Bonner Zeitung“ bringt aus diesem Anlasse unter der Ueberschrift „Etwas vom ultramontanen Vereinswesen“ einen angeführten der legislativen Vorarbeiten für das Reichsvereinsgesetz beachtenswerthen Artikel, welchem wir Folgendes entnehmen:

Das Resultat der Haussuchung im Vereinsbause des heil. Borromäus zu Bonn lenkt unwillkürlich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die ganz im Stillen aber unermüdlich betriebene Wirksamkeit dieses Vereins, welche wohl von Wenigen gehörig gekannt und gewürdigt ist. Der Borromäus-Verein befaßt sich nur mit der Verbreitung „guter Bücher“, wie sein Programm besagt; dies hindert ihn indeßen durchaus nicht, ultramontane politische Schriften und Broschüren massenweise unter das Volk zu bringen. Wir wissen nicht, welchen Titel die mit Beschlag belegten Druckschriften führen. Wersen wir aber einen Blick in die Kataloge des Borromäusvereins, so finden wir eine ganze Literatur theilweise schon benutzter Broschüren unter den Rubriken: „Zeitgenössische Broschüren“; „Broschüren-Cyclus“; „Stimmen aus Maria Laach“ u.; ferner die Schriften von Voland, Bonner, Holzwarth, Lacinis, Ketzeler, Lactantius u., ohne daß man bisher der Verbreitung dieser eminent reichsfeindlichen Literatur nachhaltigen Einhalt gethan hätte. Man rechne dazu nun noch die stramm organisierten Vereine, welche durch sogenannte Lokalvereine, die alle unter einander wieder in Verbindung stehen und deren Fäden beim Hauptverein in Bonn zusammenlaufen, gleichsam wie durch ein ins Feinste organisirtes Adernez, die Milch der frommen Denkart“ ins Volk hinein ergießt. Da jeder dieser einzelnen Vereine einen Vorstand für sich hat, der mit anderen Vereinen in Verbindung steht und sich mit Verbreitung von politischen Schriften befaßt, so möchten wir doch wissen, wie dies mit unserm Vereinsgesetze in Einklang gebracht wird? Daß der Borromäusverein die Bolanden'schen und sonstigen Brandbroschüren nach Tausenden verbreitet hat, wissen wir aus ganz guter Quelle, und da jeder von ca. 1600 Lokalvereinen eine eigene Lesebibliothek besitzt, so zirkuliren die verurtheilten Schriften ruhig unter großen Volkschichten weiter, ohne daß diesem Unfug bisher gesteuert worden wäre. Es war an der Zeit, daß von Seiten des Staates hier eingeschritten wurde und sicherlich dürfte ein derartiger Verein, welcher außerdem nachweisbar Handelsgeschäfte betreibt, auch nicht länger in der Steuerfreiheit belassen werden.

Der Fall des Borromäusvereins ist ferner dazu angethan, den inneren Zusammenhang der verschiedenen ultramontanen Vereine einer zeitgemäßen Beleuchtung zu unterziehen. Denn in der That ist es für jeden Politiker, der sich über die Machtfrage des Ultramontanismus in Deutschland und sein eigentliches Wesen unterrichten will, von Bedeutung, daß er den geheimen Fäden nachspüre, mit denen unsere Schwarzärzte politisch und angeblich nicht politische Vereine untereinander eng verbunden haben. Nehmen wir das erste beste Beispiel aus unserer Nähe, so finden wir die Vorstände des sogen.









